

## Kleine Anfrage 2048

der Abgeordneten Schubert (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### Haltung der Landesregierung zum Rassebegriff/Änderung des Grundgesetzes

Der Begriff "Rasse" ist im Hinblick auf Menschen falsch, da er auf der Vorstellung verschiedener menschlicher "Rassen" beruht. Zahlreiche Institutionen wie das EU-Parlament oder das Institut für Menschenrechte haben sich gegen die Verwendung des Begriffs "Rasse" in Gesetzestexten bzw. des Grundgesetzes (GG) ausgesprochen. Die UNESCO hat unmissverständlich erklärt, dass es keinen wissenschaftlich zuverlässigen Weg gibt, die menschliche Vielfalt mit dem "Rassen"-Konzept zu erklären. Die Verfassung des Freistaats Thüringen vermeidet den Rassebegriff und spricht stattdessen in Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen<sup>1</sup> von ethnischer Zugehörigkeit. Auch geht sie in diesem Artikel auf das Diskriminierungsverbot wegen sexueller Orientierung ein. Demgegenüber enthält Artikel 3 Abs. 3 GG den Rassebegriff sowie keinen Hinweis auf das Benachteiligungsverbot wegen sexueller Identität. Zahlreiche Lehrmaterialien an Thüringer Schulen arbeiten weiterhin mit dem Rassebegriff (Kleine Anfrage der Abgeordneten Berninger, Drucksache 4/5215).

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche grundsätzliche Haltung vertritt die Landesregierung zum Rassebegriff?
2. Wie stellt sie rückblickend die Entwicklung und Verabschiedung der Verfassung des Freistaats Thüringen hinsichtlich des oben genannten Artikels dar?
3. Inwiefern hält die Landesregierung die Verwendung des Rassebegriffs in Gesetzestexten des Freistaats Thüringen für angemessen?
4. Wie bewertet die Landesregierung die unterschiedliche Handhabung des Begriffs "Rasse" und sexuelle Identität/Orientierung im Grundgesetz und in der Verfassung des Freistaats Thüringen?

<sup>1</sup>Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen: "Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden."